



An das Bundesministerium für Bildung

Per E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.086.013

Wien, 11. August 2026

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte intergeschlechtliche Menschen,

die Kinder- und Jugendanwaltschaften bedanken sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme ist um Rückmeldungen des Jugendbeirats der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ergänzt, welche die Perspektive der jungen Menschen wiedergeben.

Die angestrebte Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Lehrpläne der AHS-Oberstufe an jene der Sekundarstufe I, die Stärkung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die Aktualisierung der Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie die Einführung des neuen Pflichtgegenstandes „Medien und Demokratie“ und die Weiterentwicklung des bisherigen Pflichtgegenstandes „Informatik“ zu „Informatik und Künstliche Intelligenz“ in der AHS-Oberstufe werden aus kinderrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Vor allem die stärkere Kompetenzorientierung, die stärkere Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen sowie die Verankerung übergreifender Themen sind positiv hervorzuheben.

Gleichzeitig bestehen aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie des Jugendbeirats wesentliche offene Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung des vorliegenden Entwurfes.

1. Kinderrechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 3 Abs 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 1 Satz 1 gewährleistet jedem Kind darüber hinaus „das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“, sowie auf Wahrung seiner Interessen. Während das Recht auf Bildung in Artikel 28 UN-KRK verankert ist, konkretisiert Artikel 29 UN-KRK die Bildungsziele. Bildung muss auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen sowie der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet sein. Sie soll Kinder und Jugendliche zur Achtung der Menschenrechte, zu einem verantwortungsbewussten Leben in einer freien Gesellschaft und zur Achtung der natürlichen Umwelt befähigen. Außerdem muss sie Respekt für kulturelle Identität und gesellschaftliche Werte vermitteln,

wie auch der UN-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 betont.¹ Dabei muss Bildung kindzentriert, kindgerecht und ermächtigend ausgestaltet sein und Kinder dazu befähigen, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen sowie ihre Menschenwürde, das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen zu stärken.

2. Zum Vorblatt

In Bezug auf die im Vorblatt vorgesehene interne Evaluierung im Jahr 2032 ist darauf hinzuweisen, dass zwar eine strukturierte Befragung über IQES sowie qualitative und quantitative Auswertungen von Gesprächen mit Schulqualitätsmanager*innen und Schulleitungen vorgesehen sind, eine ausdrückliche **Beteiligung von Schüler*innen** jedoch aktuell nicht angeführt wird. Aus kinderrechtlicher Sicht ist sicherzustellen, dass junge Menschen als unmittelbar Betroffene verbindlich, altersgerecht und repräsentativ in die Evaluierung einbezogen werden. Dabei sollten insbesondere ihre Erfahrungen mit der konkreten Umsetzung, den neuen Unterrichtsgegenständen, den Beteiligungsmöglichkeiten sowie bestehenden Unterschieden zwischen Schulstandorten erhoben und bei der Weiterentwicklung der Lehrpläne berücksichtigt werden, wie auch der Jugendbeirat der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien betont.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften und des Jugendbeirats nicht ausreichend ersichtlich, ob und in welcher Form junge Menschen bereits an der Entwicklung des vorliegenden Entwurfs beteiligt wurden. Bei der schulautonomen Ausgestaltung der Lehrpläne ist zwar eine Beteiligung der Schüler*innen über den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehen, diese sollte jedoch nicht ausschließlich auf die formelle Schüler*innenvertretung beschränkt bleiben, um eine breitere Beteiligung sicherzustellen. Ergänzend sollten niedrigschwellige Beteiligungsformate vorgesehen werden, durch die unterschiedliche Gruppen von Schüler*innen ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen können.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Jugendbeirat der Kija Wien regen daher an, dass Schüler*innen verbindlich, altersgerecht und repräsentativ in die für 2032 vorgesehene Evaluierung einbezogen und Erfahrungen bei der Weiterentwicklung der Lehrpläne berücksichtigt werden.

3. Zu den Erläuterungen – Allgemeiner Teil

Weiterentwicklung des Fächerkanons:

Die Weiterentwicklung des Fächerkanons wird begrüßt, da sie dem steigenden Bedarf an informatischer und medialer Bildung sowie an einer fundierten Auseinandersetzung mit den Grundlagen demokratischer Teilhabe im digitalen Zeitalter Rechnung trägt. Da **Künstliche Intelligenz** unterschiedliche Lebensbereiche junger Menschen zunehmend prägt², ist es von enormer Bedeutung, dass Schüler*innen die Funktionsweisen und zugrunde liegenden Mechanismen KI-gestützter Systeme verstehen. Ebenso wichtig sind Kenntnisse über die Mensch-Maschine-Interaktion sowie über den Schutz der Privatsphäre und Sicherheit, um junge Menschen zu befähigen, digitale Technologien kritisch, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu nutzen.

¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001), CRC/GC/2001/1: <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/crc-gc2001-1.pdf>

² <https://www.saferinternet.at/fileadmin/redakteure/Footer/Presse/SID2026/Saferinternetat-Studie-KI-Chatbots-2026.pdf>

Auch die Verbindung von **Medienbildung und Demokratiebildung** zu einem gemeinsamen Lernfeld wird positiv bewertet, da junge Menschen in einer zunehmend digitalisierten Lebenswelt die Zusammenhänge zwischen Medien, öffentlicher Meinungsbildung, und demokratischen Prozessen verstehen müssen. Gleichzeitig sollen sie darin gestärkt werden, Medien verantwortungsvoll zu nutzen und aktiv zur demokratischen Teilhabe einzusetzen. Der Ausbau der Medienpädagogik sollte jedoch nicht nur im AHS-Lehrplan vorgesehen werden, sondern im gesamten Schulpflichtbereich und damit für alle Kinder erfolgen. Gerade vor dem Hintergrund, dass Jugendliche ab 14 Jahren Social-Media-Plattformen nutzen dürfen und nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine Vorbereitung darauf in jedem Fall durch das familiäre Umfeld erfolgt, sollten Programme zur Förderung der Medienkompetenz zeitlich vorgezogen und ausgebaut werden.

Überfachliche Kompetenzen:

Die verbindliche Verankerung aktueller gesellschaftlich relevanter Themen in unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen mit dem Ziel, das Verständnis der Schüler*innen für übergeordnete Zusammenhänge und die Relevanz dieser Thematiken zu stärken, wird grundsätzlich ebenfalls begrüßt. Positiv hervorzuheben ist zudem das Aufgreifen aktueller politischer Fragestellungen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften und des Jugendbeirats setzt eine gelingende Umsetzung jedoch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen sowie entsprechend qualifizierte Lehrpersonen voraus, weshalb es regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen zu den vorgesehenen Themen bedarf. Dies gilt insbesondere für sensible Bereiche wie Sexualität, Mobbing und Diskriminierung. Lehrpersonen benötigen konkrete methodische Werkzeuge sowie Schulungen zu sensibler und diskriminierungsfreier Sprache, um diese Inhalte altersgerecht, respektvoll und sicher vermitteln zu können.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften gemeinsam mit dem Jugendbeirat der Kija Wien darauf, dass regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für Lehrpersonen sicherzustellen sind, insbesondere für sensible Themen wie Sexualität, Mobbing und Diskriminierung.

4. Ergänzende Perspektive des Jugendbeirats der KIJIA Wien

a. Entrepreneurship Education

Der Jugendbeirat begrüßt, dass das übergreifende Thema „Entrepreneurship Education“ die Bereiche Persönlichkeitsentwicklung, Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Verantwortungsübernahme umfasst und betont, dass diese Kompetenzen für die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen unabhängig von der späteren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit von großer Bedeutung sind. Sie sollten daher im Mittelpunkt stehen, während wirtschaftliche Verwertbarkeit, Wertschöpfung und die Vorbereitung auf eine mögliche Selbstständigkeit nicht das vorrangige Bildungsziel bilden sollten. Dementsprechend wäre das übergreifende Thema aus Sicht des Jugendbeirats umzubenennen.

Klärungsbedürftig erscheint zudem die Formulierung, Schüler*innen sollten ihren „positiven Mindset“ stärken. Der Begriff ist nicht hinreichend bestimmt und könnte dahingehend verstanden werden, dass Erfolg oder Misserfolg hauptsächlich von der individuellen Einstellung abhängen. Strukturelle

Barrieren, unterschiedliche Ausgangsbedingungen und gesellschaftliche Ungleichheiten dürfen dadurch nicht ausgeblendet werden.

Der Jugendbeirat empfiehlt daher, Persönlichkeitsentwicklung, Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Verantwortungsübernahme in den Mittelpunkt zu stellen und das übergreifende Thema „Entrepreneurship Education“ dementsprechend umzubenennen, den Begriff „positiver Mindset“ zu präzisieren oder zu ersetzen, wobei sicherzustellen ist, dass unterschiedliche Ausgangsbedingungen, strukturelle Barrieren und gesellschaftliche Ungleichheiten miteinbezogen werden.

b. Verkehrs- und Mobilitätsbildung

Der Jugendbeirat hält die Auseinandersetzung mit nachhaltiger, klimafreundlicher, sicherer und barrierefreier Mobilität grundsätzlich für sinnvoll. Positiv bewertet werden insbesondere die Thematisierung der Auswirkungen von Mobilität auf Gesundheit, Umwelt, öffentlichen Raum und gesellschaftliche Teilhabe. Der Lehrplan enthält daneben jedoch auch Kompetenzen zum richtigen Verhalten in Verkehrssituationen, zu Verkehrsvorschriften und zu klassischen Risikofaktoren im Verkehr.

Aus Sicht des Jugendbeirats werden grundlegende Verkehrssicherheitsregeln bereits in früheren Phasen der Schullaufbahn behandelt und sind Verkehrsvorschriften primär Gegenstand der Fahrausbildung.

Der Jugendbeirat empfiehlt daher, dass der Schwerpunkt stärker auf den unterschiedlichen Dimensionen von Mobilität liegen sollte und weniger auf der Wiederholung von Verkehrsvorschriften.

c. Gesundheitsförderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Jugendbeirat begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, Schule als sicheren und gesundheitsförderlichen Ort, etwa durch Schaffung eines angstfreien Klassen- und Schulklimas und durch Maßnahmen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, Mobbing und Diskriminierung, zu gestalten und sieht es als besonders positiv an, dass sich Lehrpersonen explizit mit diesen Themen auseinandersetzen müssen. Der Jugendbeirat betont zudem, wie wichtig es ist, im Unterricht auch die Kinderschutzbeauftragten vorzustellen und Schüler*innen konkret über interne und externe Beratungs- und Anlaufstellen zu informieren.

d. Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung

Die ausdrückliche Verankerung reflexiver Geschlechterpädagogik, die Auseinandersetzung mit Sexismus, Rollenklischees, geschlechtsbezogener Gewalt und der Wechselwirkung von Geschlecht mit anderen Diskriminierungsmerkmalen wird grundsätzlich begrüßt.

Der Jugendbeirat weist jedoch darauf hin, dass die Formulierung, Geschlechterthemen „aus verschiedenen Perspektiven“ zu betrachten, zu unbestimmt ist. Es sollte näher erläutert werden, welche Perspektiven damit konkret gemeint sind. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Betrachtung aus unterschiedlichen Sichtweisen nicht dazu führt, grundlegende Rechte wie Gleichbehandlung, Schutz vor Diskriminierung und Schutz vor Gewalt infrage zu stellen.

Der Jugendbeirat empfiehlt daher, dass näher zu erläutern ist, welche Perspektiven mit der Formulierung „aus verschiedenen Perspektiven“ gemeint sind.

e. Sprachliche Bildung und Lesen

Die Einbeziehung von Erst- und Zweitsprachen in den Unterricht und die Nutzung der vorhandenen sprachlichen Kompetenzen der Schüler*innen als Ressource wird grundsätzlich ebenfalls positiv gesehen.

Gleichzeitig stellt sich aus Sicht des Jugendbeirats die Frage, wie diese Zielsetzung in der Praxis umgesetzt werden soll und in welchem Umfang die Einbeziehung unterschiedlicher Erst- und Zweitsprachen von einzelnen Lehrpersonen erwartet werden kann. Damit dieser Anspruch tatsächlich erfüllt werden kann, benötigen Lehrpersonen entsprechende Kenntnisse, geeignete Materialien und Unterstützung bei der Umsetzung eines sprachsensiblen Unterrichts.

Der Jugendbeirat möchte betonen, dass Lehrpersonen bei der Umsetzung eines sprachsensiblen Unterrichts zu unterstützen sind.

Wir ersuchen, die vorliegende Stellungnahme bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen

